

Tannus-Zeitung.

Offizielles Organ der Behörden des Amtsgerichtsbezirks Königstein.

Kelkheimer- und
Hornauer Anzeiger

Nassauische Schweiz
Eppenhain, Glashütten, Ruppertshain, Schloßborn

Anzeiger für Ehlhalten,
Falkensteiner Anzeiger

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

Die „Tannus-Zeitung“ mit ihren Neben-Ausgaben erscheint an allen Wochentagen. — Bezugspreis einschließlich der Wochen-Beilage „Tannus-Blätter“ (Dienstags) und des „Illustrierten Sonntags-Blattes“ (Freitags) in der Geschäftsstelle oder ins Haus gebracht vierteljährlich M. 1.75, monatlich 60 Pfennig, beim Besteller und am Zeitungskäufler der Postämter vierteljährlich M. 1.80, monatlich 60 Pfennig (Bestellgeld nicht mit eingerechnet). — Anzeigen: Die 50 mm breite Zeitzeile 10 Pfennig für örtliche Anzeigen, 15 Pfennig für auswärtige Anzeigen; die 85 mm breite Kettzeile im Textteil 35 Pfennig; tabellarischer Satz

Mittwoch

4

Oktober

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, drittel und viertel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unveränderter Anzeigen in kurzen Zwischenräumen entsprechender Nachschlag. Jede Nachschaltung wird hinfort bei gleichzeitiger Beibehaltung der Anzeigengebühren. — Einfache Beilagen: Tausend M. 5. — Anzeigen-Ausnahme: größere Anzeigen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Anzeigen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Anzeigen an bestimmten Tagen oder an bestimmter Stelle wird tunlichst berücksichtigt, eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

Nr. 232 · 1916

Verantwortliche Schriftleitung Druck und Verlag:
Ph. Kleinbühl, Königstein im Taunus
Postfachkonto: Frankfurt (Main) 9927.

Geschäftsstelle:
Königstein im Taunus, Hauptstraße 41
Fernsprecher 44.

41. Jahrgang

Der österreichisch-ungar. Tagesbericht. Ein neuer russischer Generalsturm in Wolhynien vereitelt.

Wien, 3. Okt. Amtlich wird verlautbart:

**Östlicher Kriegsschauplatz.
Front gegen Rumänien.**

Bei Petroseni und im Bereiche des Beres Toronteer (alten Turm) Passes wurden rumänische Vorstöße abge-
klagen. Bei Baranyut (Belosten) traf eine Gruppe deut-
scher und österreichisch-ungarischer Kräfte auf einen starken
rumänischen Gegenstoß, der die Verbündeten etwas zurück-
drückte.

Heeresfront des Generals der Kavallerie
Erzherzog Carl.

Nördlich von Bohorodczan scheiterte ein Uebergangsver-
such der Russen über die Bystrica-Solotwinka. Südöstlich
von Brzezany machte der Feind die größten Anstrengungen,
in den Besitz der Höhe Lysonia zu setzen. Er wurde
in erbitterten Kämpfen zurückgeworfen.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls
Prinzen Leopold von Bayern.

In Wolhynien brach gestern nach einem durch die feind-
lichen Niederlagen vom 27. und 28. September erzwunge-
nen Aufschub ein neuer russischer Ansturm gegen die Armee
des Generalobersten von Tertsjanowski los. Nach mehrstün-
diger Trommelfeuer warf der Feind seine Massen gegen die
zwischen Swiniuch und Zaturyn stehenden österreichisch-
ungarischen und deutschen Streitkräfte. Im Raume von Swi-
niuch rannte der Feind siebenmal Sturm, südwestlich von
Zaturyn bis zu zwölf Malen. Auch nördlich von Zaturyn
erweiterte sich der Kampf aus. An allen Stellen der angegriffe-
nen Front konnte beobachtet werden, wie die eigenen Grä-
ben und gegen seine zurückflutenden Regimenter machte. Die
Angeworfenen sagen aus, es sei allen Truppen aufgetragen
worden, Wladimir Wolhynsk um jeden Preis zu gewinnen.
Die neu aufgestellten russischen Garden wurden abermals
geopfert, zum drittenmal in einer kurzen Spanne Zeit.
Der Feind warf alle Opfer vergebens. Die Russen wurden über-
wältigt und zurückgeschlagen. Unsere Stellungen sind restlos in un-
serem Besitz. Der Feind hat sich eine neue schwere Nieder-
lage geholt. Die Zahl der in den letzten Tagen südlich von
Zaturyn eingebrachten Gefangenen beträgt 41 Offiziere, unter
den ein Oberst, und 2758 Mann.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Die Höhen östlich Görz und die Karsthochfläche stehen an-
gehend unter lebhaftem Feuer.

An der Kleinstal-Front hat der Feind seine Angriffs-
kraft wieder aufgenommen. Unsere Stellungen beider-
seits des Tradignolo-Tales und mehrere Abschnitte des Jasso-
Kammes wurden von der italienischen Artillerie stark
beschoßen. Bersaglieri griffen den Col Bricon Piccolo wie-
derholt an, vermochten das letztmal auch in die zerstörte
Verteidigungsanlagen einzudringen, wurden aber durch
einen Gegenangriff wieder geworfen. Auch ein feindlicher Nach-
stoß gegen den Passo di Palmaggiore scheiterte.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Bedeutung.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Der Sieg in Siebenbürgen.

Ein Armeebefehl Falkenhayns.

Armeeoberkommando Falkenhayn, 3. Okt. (Priv.-Tel. d. k. k. Jtg.) Der Oberbefehlshaber der in Siebenbürgen kämpfenden verbündeten Truppen General von Falkenhayn hat nach der siegreichen Schlacht bei Hermannstadt folgenden Armeebefehl ausgegeben:

„Ich spreche den an der Schlacht vor dem Rotenturmpaß beteiligten Truppen der . . . Armee meine volle Aner-
kennung für ihre glänzenden Leistungen aus. Der zahlen-
mäßig weit überlegene Gegner ist so gut wie vernichtet; denn
was von ihm noch im Gebirge herumirrt, wird dem verdien-
ten Schicksal nicht entkommen. Die schwachen Teile, die sich
auf Schleichpfaden nach Rumänien geflüchtet haben, sind
keine Truppen mehr. Möge es allen Feinden des Vater-
landes so ergehen! Das ist der heiße Wunsch, der in un-
serm Herzen lebt. Vorwärts denn zu neuen Taten und
neuen Siegen für alles, was uns teuer ist!“

Französische Besorgnisse.

Basel, 3. Okt. (Priv.-Tel. d. k. k. Jtg., 3f.) Während
die Pariser Presse sich bemüht, die Bedeutung der rumäni-
schen Niederlage bei Hermannstadt herabzusetzen, erhebt
Hervé in seiner „Victoire“ seine warnende Stimme gegen
diesen offiziellen Optimismus. Er sagt:

„Ich lasse mir den Kopf abschlagen, wenn die Deutschen
nicht eine Million Menschen gegen Rumänien werfen.“

Unsere tapferen russischen Verbündeten sollten deshalb
unseren Vettern in Rumänien nicht mit einem Expeditions-
korps zu Hilfe kommen, sondern mit einer mächtigen Armee.
Was würde unseren Verbündeten aber die Einnahme von
Lemberg nützen, wenn sie die Deutschen nach Bukarest ge-
langen lassen?

Bülow bei Bethmann.

Berlin, 3. Okt. Fürst Bülow, der als Domherr an der
Sitzung des Domkapitels in Brandenburg an der Havel teil-
genommen hat, ist auf der Rückreise in Berlin eingetroffen.
Fürst Bülow stattete gestern dem Reichskanzler einen Besuch
ab und hatte mit ihm eine längere Unterredung.

Der Vertreter des Kriegsministers.

Berlin, 3. Okt. (W. B.) Generalleutnant von Schoe-
ler, Kommandeur einer Division, ist durch eine allerhöchste
Rabinetsordre in das Kriegsministerium versetzt worden und
soll den Kriegsminister nach dessen besonderer Anweisung
vertreten.

Halil Bei im Großen Hauptquartier.

Berlin, 3. Okt. (Priv.-Tel. d. k. k. Jtg.) Auf Ein-
ladung des Kaisers ist gestern Abend der seit längerer Zeit in
Berlin weilende türkische Minister des Innern Halil Bei
in Begleitung seines Rabinetschefs Schefki Bei in das Große
Hauptquartier abgereist.

Die rumänischen Greuel in der Dobrudscha.

Wien, 2. Okt. (Priv.-Tel. d. k. k. Jtg.) Wie die „Neue
Freie Presse“ aus Sofia berichtet, arbeitet der amerikanische
Geschäftsträger andauernd an dem Bericht über die ru-
mänischen Greuel in der Dobrudscha. Als besonders grau-
sam soll der Geschäftsträger die Verschleppung von Frauen
und Kindern hervorheben.

Die Goldsammlung.

Ein Beitrag aus dem kaiserlichen Kronschatz.

Berlin, 3. Okt. (Priv.-Tel. d. k. k. Jtg.) Zu der ein-
geleiteten freiwilligen Goldsammlung will auch die kaiserliche
Hofhaltung erheblich beitragen. Auf Veranlassung der
Kaiserin sind alle aus dem Kronschatz entbehrlichen oder er-
setzbaren Schmuckstücke, Fassungen, Metallgefäße und Behäl-
tnisse, die nicht geschichtlichen oder künstlerischen Wert be-
sitzen, der Goldsammlung übergeben worden. Auch aus dem per-
sönlichen Besitz der Mitglieder des kaiserlichen Hauses her-
rührende Goldsachen haben ihren Weg zur Goldabgabe ge-
nommen. Sowohl dem Gewicht wie dem Reingehalt nach
sind dadurch reichliche Goldmengen der Stärkung des deut-
schen Münzgoldbestandes zugute gekommen. Es ist zu ho-
ffen, daß auch die übrigen fürstlichen Hofhaltungen des deut-
schen Reichs diesem kaiserlichen Beispiel folgen werden.

Gold gab ich für Eisen.

Die gräfliche Familie v. Sierstorf-Endersdorf in Bres-
lau hat ihren gesamten kostbaren Familienschmuck auf
den Altar des Vaterlandes niedergelegt.

Hoffentlich folgen auch die deutschen Höfe mit ihrem
goldenen Tafelgeschirr, an dem niemand so mit dem Herzen
hängt, wie der Bürger am ererbten Schmuck.

Die Versorgung mit Eiern.

Berlin, 2. Okt. (W. B.) Die Reichsregierung hat mit
Genehmigung des Kriegsernährungsamts angeordnet, daß
vom 1. Oktober bis zum 21. Oktober an die versorgungsbe-
rechtigten Verbraucher nicht mehr als zwei Eier abgegeben
werden dürfen.

Die Höchstpreise für Sauerkraut.

Berlin, 3. Okt. (W. B.) Die Kriegsgesellschaft für
Sauerkraut erinnert daran, daß die von ihr festgesetzten
Höchstpreise für den Verkauf von Sauerkraut am 1. Oktober
in Kraft getreten sind. Danach darf in Ladengeschäften
Sauerkraut nur noch zum Preise von höchstens 16 S das
Pfund verkauft werden. Ueberschreitungen dieses Preises
werden mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre und 10 000
M Geldstrafe oder einer dieser beiden Strafen geahndet.

Der Reichstag.

Berlin, 2. Okt. (W. B.) Die nächste Sitzung des Reichs-
tages findet nicht, wie ursprünglich beabsichtigt war, am 5.
Oktober, sondern erst Mittwoch den 11. Oktober statt.

Lokalnachrichten.

* Königstein, 3. Okt. Herr Rgl. Forstmeister Wohlers, seit
dem Jahre 1909 hier amtierend, wurde auf seinen Antrag
in den Ruhestand versetzt. Die hierdurch erledigte Ober-
försterei wird einstweilen kommissarisch verwaltet.

* Scheds nicht mehr stempelpflichtig. Vom 1. Oktober d.
J. ab sind Scheds nicht mehr stempelpflichtig. Für die bis
zum 30. September d. J. nicht verwendeten Schedformulare
der Girokonto-Inhaber der Reichsbank werden die Stempel-
gebühren gegen Rückgabe der Formulare nach Prüfung von
der Reichsbank erstattet.

* Aufhebung des Rälberschlachtverbots. Der Herr Re-
gierungspräsident hat das am 16. Juni d. Js. erlassene Ver-
bot des Schlachtens von Mutterkälbern aufgehoben.

Morgen (Donnerstag) mittags 1 Uhr:
Zeichnungsschluß der Kriegsanleihe.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 3. Okt. (W. B.) Antich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Armee des Generalfeldmarschalls Herzog Albrecht von Württemberg

Bei Lombardhude nahe der Küste brachten unsere Matrosen von einer erfolgreichen Unternehmung 22 gefangene Franzosen mit.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Schlacht nördlich der Somme geht unter andauerndem gewaltigen beiderseitigen Artillerieeinsatz weiter. Nördlich von Thiepval und nordwestlich von Courcellette entziffen wir den Engländern einzelne Grabenstücke, in denen sie sich eingekesselt hatten und erbeuteten mehrere Maschinengewehre. Besonders erbittert wurde zwischen Les Mesnils und der Straße Ligny-Thillois-Kiers Kampft. Mit schwersten Opfern erkaufte die Engländer hier einen geringen Geländegewinn beiderseits des Schöfles Caucourt l'Abbaye. Zwischen Gueudecourt und Morval hielt unsere Artillerie nach Abwehr von viermal früh morgens aus Lesboeufs vordringenden Angriffen die feindliche Infanterie in ihren Sturmstellungen nieder. Starke französische Angriffe an und westlich der Straße Sailly-Rancourt, sowie gegen den Wald St. Pierre-Baast gelangten zum Teil bis in unsere vorderste Verteidigungslinie; sie ist im Nahkampf wieder geläubert.

Südlich der Somme verschärft sich der Artilleriekampf an der Front beiderseits von Verdunvillers zeitweise erheblich. Ein französischer Angriffsvorstoß erstickte im Sperrfeuer.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Von der Heeresgruppe des Generals von Pasingen wird gemeldet: Der erwartete allgemeine Angriff westlich von Lud gegen die Truppen des Generalleutnants Schmidt von Arnoldsdorf und die Gruppe des Generals v. d. Marwitz — Armee des Generalobersten von Terszkyansky — setzte heute (2. Oktober) nach außerordentlich heftiger Artillerievorbereitung ein. Von 9 Uhr vormittags ab brach der Angriff los. Unter rücksichtslosem Menschenverbrauch stürmten die russischen Korps bis zu zwölf Malen, die beiden Gardekorps sogar sieben Malen an. Das kürzlich bei Rornica schwer geschlagene 4. sibirische Armeekorps ist augenscheinlich aus der feindlichen Linie verschwunden. Alle Angriffe brachen unter durchweg außergewöhnlich blutigen Verlusten des Gegners zusammen. Wo feindliche Abteilungen in völlig zerstörte Gräben eindringen konnten, so nördlich von Zaturca, wurden sie durch Gegenstoß sofort hinausgeworfen. Wiederholt trieb die russische Artillerie durch Feuer auf die eigenen Gräben die Truppen zum Sturm oder suchte die zurückfliehenden Angriffswellen zur Umkehr zu zwingen. Es ist festgestellt, daß der vorübergehend in einzelne Gräben eingedrungenen Feind unsere dort zurückgebliebenen Verwundeten ermordete. Unsere Verluste sind verhältnismäßig gering.

Der erfolgte Gegenangriff nördlich der Graberka wurde noch erweitert. Die Zahl der eingebrachten Gefangenen erhöhte sich auf 41 Offiziere, 2578 Mann. Die Beute beträgt 13 Maschinengewehre.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

In Fortsetzung ihre Angriffe am östlichen Zlota Lipa-Ufer gelang es den Russen, bis zur Lysania-Höhe (südöstlich von Brzezany) vorzubrechen. Sie sind von deutschen, österreichisch-ungarischen und türkischen Truppen wieder geworfen.

Nördlich des Dnjepr gelang ein kurzer Vorstoß einer deutschen Abteilung.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

In der Gegend von Bekofen (Barangut) nördlich von Fogaras stießen vorgehende deutsche und österreichisch-ungarische Truppen auf überlegene rumänische Kräfte, vor deren Angriff sie sich wieder zurückzogen.

An der Grenze westlich des Roten Turm-Passes versuchten die Rumänen unsere Postenketten zu durchbrechen. Kleine Kämpfe sind dort im Gange. Im Hoetzinger (Satzeger)-Gebirge wurden feindliche Angriffe abgeschlagen.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Radensen.

Im Rücken der südlich von Buzarest über die Donau gegangenen rumänischen Truppen zerstörten österreichisch-ungarische Monitore die über den Strom geschlagene Pontonbrücke.

Die gestern auf breiter Front aus der allgemeinen Linie Cobadinu — Topraisar — Iuzla wiederholten feindlichen Angriffe sind abermals an dem Widerstand der tapferen bulgarischen und türkischen Truppen gescheitert. Es wurden über 100 Gefangene gemacht.

Mazedonische Front.

Die Angriffe gegen die nordwestlich des Tachinos-Sees über den Struma vorgegangenen Engländer hat Fortschritte gemacht.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.
(Für einen Teil der Ausgabe wiederholt.)

* Gedörrtes Milchgemüse. Der „Reichsanzeiger“ enthält die amtliche Festsetzung des Erzeugerpreises für gedörrtes Milchgemüse ohne Kartoffeln (Julienne) mit 235 Mark für 100 Kilogramm netto.

Wichtigste Bestimmungen aus der Verordnung über Fleischversorgung und Fleischverbrauch für den Bezirk des Overtaunuskreises.

I. Verteilung der Schlachtungen.

Die Zuteilung des zur Verfügung stehenden Schlachtviehs an die Gemeinden bzw. Bezirke wird nach einem vom Kommunalverband aufgestellten Plan geregelt. Abnahmestellen sind in Bad Homburg v. d. H. und Königstein errichtet, wo das Vieh von den Gemeinden an den festgesetzten und bekannt zu gebenden Tagen abzuholen ist. Für das überwiesene Vieh haben die betreffenden Gemeinden auf Grund des ihnen zugehenden Rechnungsauszeuges der vom Viehhandelsverband mit der Lieferung beauftragten Firmen an die Kreis-Kommunalkasse Zahlung zu leisten.

II. Gewerbliche Schlachtungen.

Die zur gewerblichen Schlachtung zugelassenen gewerblichen Betriebe werden von der Gemeindebehörde bestimmt. Der zur gewerblichen Schlachtung erforderliche Schlachtschein wird nach folgendem Muster mit ständiger Gültigkeit vom Landrat ausgestellt und ist nach Bescheinigung der Schlachtung und der Angabe des ermittelten Lebendgewichtes und des Schlachtgewichtes des Schlachtviehs durch den Fleischbeschauer der Gemeindebehörde einzureichen.

Schlachtschein.

Dem Metzger zu wird hiermit die Erlaubnis zur Schlachtung eines Ochsen, Bullen, einer Kuh, eines Jungkalbes, Kalbes, Schafes, Schweines (Nr. . . .), Farbe Alter Lebendgewicht Pfd., sonstige Kennzeichen erteilt. Dieser Schein gilt für 8 Tage.

Bad Homburg v. d. H., den Der Landrat.
(Siegel.)

Besichtigt vor — nach — der Schlachtung, letztere ist am erfolgt, Lebendgewicht des Tieres Pfd., Schlachtgewicht Pfd.
. den

Der Fleischbeschauer.

Fleisch von Schlachtvieh, die ohne Vorlage und Abgabe des Schlachtscheines an den Fleischbeschauer oder von unberechtigten Personen geschlachtet sind, ist zugunsten der Gemeinde des Schlachtortes unter gleichzeitiger Anzeige an den Kommunalverband einzuziehen, ein Entgelt ist hierfür nicht zu bezahlen.

Die von der zuständigen militärischen Dienststelle ausgestellten Schlachtscheine bei Schlachtungen, die im Auftrage der Heeresverwaltung vorgenommen werden, sind nach entsprechender Bescheinigung des Fleischbeschauers gleichfalls an die für den Schlachtort zuständigen Gemeindebehörden einzuwenden.

III. Vertrieb des Fleisches.

Die Gemeinden haben für eine planmäßige Bewirtschaftung des ihnen zur Schlachtung zugewiesenen Viehs zu sorgen. Es wird auf Ziffer 3 der Ausführungsanweisung vom 8. September 1916 hiermit besonders verwiesen. Es ist dafür zu sorgen, daß der Verkauf von Fleisch an die Verbraucher so geregelt wird, daß ein Andrang vor den Verkaufsstellen vermieden wird.

Im Falle des Bedürfnisses ist die Kundenliste in der Weise einzuführen, daß die Haushaltungsvorstände sich bei demjenigen Metzger zur Kundenliste anmelden, von welchem sie ihr Fleisch beziehen wollen. Der Kreisaußschuß kann die Einführung der Kundenlisten vorschreiben.

IV. Verbrauchsregel.

Als Fleisch und Fleischwaren im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rind, Vieh, Schafen und Schweinen (Schlachtviehfleisch), sowie Hühner,
2. das Muskelfleisch mit eingewachsenen Knochen von Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild (Wildbret),
3. roher, gefalzener oder geräucherter Speck und Rohspeck,
4. die Eingeweide des Schlachtviehs,
5. zubereitetes Schlachtviehfleisch und Wildbret, sowie Wurst, Fleischkonserven und sonstige Dauerwaren aller Art.

Vom Fleische losgelöste Knochen, Euter, Füße, mit Ausnahme der Schweinepfoten, Felle, Lungen, Därme (Gekröse), Gehirn und Flozmaul, ferner Wildaufbruch einschließlich Herz und Leber, sowie Wildköpfe gelten nicht als Fleisch und Fleischwaren.

Fleisch und Fleischwaren dürfen entgeltlich und unentgeltlich an Verbraucher nur gegen Fleischkarte abgegeben und von Verbrauchern nur gegen Fleischkarte bezogen werden. Dies gilt auch für die Abgabe in Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen und Fremdenheimen. Es gilt nicht für die Abgabe durch den Selbstverbraucher an die Wirtschaftsangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung des Fleischverbrauches vom 21. August 1916).

Jede Person erhält für je 4 Wochen eine Fleischkarte. Kinder erhalten bis zum Beginn des Kalenderjahres, in dem sie das 6. Lebensjahr vollenden, nur die Hälfte der festgesetzten Wochenmenge. Auf Antrag des Bezugsberechtigten kann der Kommunalverband anstelle der Fleischkarte Bezugsscheine auf andere ihm zur Verfügung stehende Lebensmittel ausgeben.

Die Fleischkarten sind von den Gemeinden den in ihrem Bezirk ansässigen Haushaltungsvorständen oder deren Vertretern für die zu ihrem Haushalt gehörigen Personen auf Antrag auszustellen. Zur Stellung des Antrags genügt es, wenn der Antragsteller sich in das von der Gemeinde zu führende Verzeichnis einträgt. Der Haushaltungsvorstand, in Fällen der Behinderung sein Vertreter, hat auf der Karte an der durch Vordruck kenntlich gemachten Stelle seinen Namen einzutragen.

Die Übertragung der Fleischkarten sowie der Abschnitte auf andere Personen ist verboten, soweit es sich nicht um solche Personen handelt, die demselben Haushalt angehören oder in ihm dauernd oder vorübergehend verpflegt werden.

Bei Ausgabe neuer Fleischkarten sind die alten der Gemeindebehörde zurückzugeben. Ebenso sind unbenutzte Fleischkarten mit den Fleischmarken zurückzugeben.

8.

Verorgungsberechtigte, die ihren Aufenthalt dauernd ändern wollen, haben sich an ihrem bisherigen Wohnort bei der Gemeindebehörde abzumelden, wenn sie an ihrem neuen Wohnort Fleisch beziehen wollen. Die Abmeldestelle bei einem Abmeldebescheinigung auszustellen, in dem anzugeben ist, welchen Zeitraum dem Abmeldenden Fleischkarten ausgestellt sind.

Bei vorübergehender Veränderung des Aufenthaltsorts bedarf es einer Abmeldung nicht. Die Fleischkarten sind dann weiter von der Ausgabestelle des ständigen Wohnortes auszustellen.

9.

Militärpersonen, die auf Urlaub kommen und eine Fleischkarte nicht besitzen, ist gegen Vorlegung des Urlassescheines eine Fleischkarte mit den der Dauer des Urlaubs entsprechenden Abschnitten auszuhandigen. Die Ausbildung ist auf dem Urlaubspass zu vermerken.

In gleicher Weise ist den im Inland nicht ansässigen Personen, die sich vorübergehend im Kreise aufhalten, eine Fleischkarte mit den für die Dauer ihres Aufenthaltes erforderlichen Abschnitten auszuhandigen.

10.

Die Gemeinden regeln die Zuteilung von Fleisch und Fleischwaren an Metzgereien, Gastwirtschaften und sonstige Betriebe, in denen Fleisch und Fleischwaren gewerbemäßig an Verbraucher abgegeben werden. Gastwirtschaften erhalten nur soweit Fleisch zugeteilt, als die Versorgung der übrigen Bevölkerung dies jeweils gestattet.

Krankenanstalten oder andere geschlossene Anstalten können auf Grund einer vorzulegenden Nachweisung über die Zahl ihrer Insassen anstelle einer entsprechenden Zahl an Fleischkarten einen Bezugsschein auf Fleisch in der zulässigen Menge ausgestellt erhalten. In diesen Fällen dürfen die Anstalten Fleisch an ihre Insassen abgeben, ohne daß in einzelnen Fällen der Verbraucher für die Verabreichung von Fleisch eine Fleischkarte abgeben muß.

Wildhandlungen sind verpflichtet, der Gemeindebehörde Anzeige über Stückzahl und Gewicht des eingehenden Wildbrets zu erstatten.

Diese Verpflichtung liegt den Geflügelhandlungen hinsichtlich der ihnen zugehenden Hühner ob.

11.

Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht der Schlachtvieh alsbald amtlich festzustellen (vergl. oben Ziffer 2).

Nach der Gesamtmenge der in der Gemeinde jeweils die Woche verfügbaren Mengen an Fleisch und Fleischwaren einschließlich des Wildes und der Hühner hat die Gemeindebehörde zu prüfen, ob sie in der Lage ist, an die Versorgungsberechtigten den vollen Betrag von 250 Gm zu verteilen. Erscheint dies nach Lage der Sache unmöglich, ist die auf die Fleischkarte zu verteilende Gewichtsmenge entsprechend herabzusetzen. Dabei kann je nach der Art der zur Verfügung stehenden Fleischvorräte der Wert der Fleischkarten nur für einzelne Fleischarten, z. B. für frisches Schlachtviehfleisch und für Rohspeck, herabgesetzt werden, für andere Fleischarten aber z. B. für Wild und Konserven den vollen Wert belassen werden. Dabei ist stets darauf zu achten, daß der zur Verfügung stehende Fleischvorrat möglichst gleichmäßig verteilt wird.

Die Gemeinde bringt durch öffentliche Bekanntmachungen und durch Aushängen in den Fleischverteilungsstellen das allgemeine Kennzeichen, wieviel an Fleisch auf die Fleischkarte und ihre einzelnen Abschnitte (Fleischmarken) entnommen werden darf.

Für die Versorgung von Kranken, die nach Art und Umfang einer reichlicheren Fleischmengen bedürfen, kann eine größere Fleischmenge bewilligt werden. Nähere Bestimmungen hierüber bleiben vorbehalten.

Die Gemeinden haben den Anweisungen der Fleischstelle bzw. des Kommunalverbandes auf besonders rücksichtigung einzelner Arten von Verbrauchern, z. B. Schwerarbeiter, Kranke, Rantinen, Krankenanstalten, Folge zu leisten.

Daß die Betriebe das ihnen zugeteilte Fleisch nur gegen Fleischkarte bzw. Bezugsschein verkaufen, ist auf die strengste zu überwachen. Die Verwendung des Fleisches ist durch Vorlage der entsprechenden Zahl von Marken belegen. Zu diesem Zweck haben die Betriebsinhaber in jeder Woche eingenommenen Marken der Gemeindebehörde aufgerechnet und in verschlossenem Umschlag zu reichen. Die Gemeindebehörde kann bestimmen, daß Fleischkartenabschnitte auf vorgeschriebenen Bogen aufgeführt werden.

Die Gemeindebehörde hat zu prüfen, ob die von den Betriebsinhabern abgelieferten Markenmengen der ihnen zugewiesenen Fleischmenge entsprechen und ob die durch die Marken nicht nachgewiesene Menge als Vorrat noch vorhanden ist. Ein Verderben nicht abgesetzter Fleischmengen

unter allen Umständen zu verhüten. Nötigenfalls ist die Entscheidung des Kreisausschusses über die Verwertung des Fleisches einzuholen.

Gegen Betriebe, welche sich in der Verwendung des ihnen zugeteilten Fleisches unzuverlässig erweisen, ist unnachlässiglich einzuschreiten.

V. Selbstversorgung.

12.

Die Verbrauchsregelung erstreckt sich auch auf die Selbstversorgung. Als Selbstversorger gilt, wer durch Hauschlachtung oder durch Ausübung der Jagd Fleisch und Fleischwaren zum Verbrauch im eigenen Haushalt gewinnt. Mehrere Personen, die für den eigenen Verbrauch gemeinsam Schweine mästen, werden ebenfalls als Selbstversorger angesehen.

Als Selbstversorger können vom Kommunalverband ferner anerkannt werden: Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, die Schweine ausschließlich zur Versorgung der von ihnen zu versorgenden Personen, sowie gewerbliche Betriebe, die Schweine ausschließlich zur Versorgung ihrer Angestellten und Arbeiter mästen. Angestellte und Arbeiter, denen Fleisch vom Betriebe überlassen wird, haben die entsprechenden Fleischmarken abzuliefern. Dabei sind ihnen jedoch nur die in § 10 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 festgesetzten Bruchteile des Schlachtgewichtes auf die Abschnitte der Karte in Anrechnung zu bringen. Die Betriebe haben die eingenommenen Fleischmarken der Gemeindebehörde wöchentlich nach Vorschrift vorzulegen.

a) Hauschlachtung von Rindern, Kälbern, Schafen und Schweinen.

Selbstversorger bedürfen zur Hauschlachtung von Rindern, Kälbern jeden Alters, Schafen und Schweinen der schriftlichen Genehmigung des Landrats.

Die Genehmigung hat, abgesehen von Kälbern bis zu 6 Wochen, zur Voraussetzung, daß der Selbstversorger das Tier in seiner Wirtschaft mindestens 6 Wochen gehalten hat. Anträge auf Genehmigung der Schlachtungen für Selbstversorgungszwecke müssen enthalten:

das Lebendgewicht des Schlachtieres, die Zahl der Wirtschaftsangehörigen oder der zu versorgenden Personen (§ 9 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung vom 21. August 1916), den Tag der letzten Hauschlachtung und deren Schlachtgewicht. Sie sind mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Schlachtung durch die Gemeindebehörde mit deren Gutachten dem Landrat einzureichen. Die Genehmigung ist dem Fleischbeschauper vor der Schlachtung vorzulegen und nach der Schlachtung mit vollzogener Bescheinigung durch den Beschauper der Gemeindebehörde einzusenden. Nach der Schlachtung ist das Schlachtgewicht durch den Fleischbeschauper amtlich festzustellen und der Gemeindebehörde mitzuteilen. Falls die Schlachtungen der Fleischbeschau nicht unterliegen, muß die amtliche Gewichtsbestimmung auf andere Weise erfolgen.

Die Anrechnung der Schlachtung auf die dem Versorgungsberechtigten und seinen Haushaltsangehörigen zustehende Fleischmenge hat nach Maßgabe des § 10 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 durch die Gemeindebehörden in der Weise zu geschehen, daß je nach Lage des Falles entweder die der Fleischmenge entsprechende Zahl von Fleischmarken von dem Versorgungsberechtigten eingegeben oder für den zutreffenden Zeitraum einbehalten werden. Die Selbstversorger sind im ersteren Falle zur Zurückgabe der Fleischmarken verpflichtet und im Weigerungsfalle strafbar. Bei der Anrechnung ist Vorsehrung zu treffen, daß den Selbstversorgern die Möglichkeit bleibt, geringere Mengen frisches Fleisch für ihren Bedarf außerhalb ihrer Wirtschaft zu beziehen.

Ueber jeden Selbstversorger hat die Gemeindebehörde einen Nachweis zu führen, aus welchem sich das aus der Hauschlachtung gewonnene Schlachtgewicht, dessen Anrechnung auf die zulässigen Fleischarten und die Zahl derjenigen Fleischarten bzw. Marken gibt, welche danach dem Selbstversorger zum Bezug von frischem Fleisch noch ausgehändigt werden können.

b) Hauschlachtung von Hühnern.

Ueber die Schlachtung von Hühnern hat der Selbstversorger eine Liste zu führen, welche den Tag, die Zahl und die Art der von ihm vorgenommenen Schlachtungen nach Hühnern und jungen Hühnern unter einem halben Jahr, gesondert enthält. In der Liste ist ferner anzugeben, welche Mengen er im eignen Haushalt verwendet hat, und welche er an Andere abgegeben hat; die Empfänger

sind namentlich aufzuführen. Diese Liste ist auf Verlangen der Gemeindebehörde vorzulegen.

Die Gemeindebehörde kann im Bedarfsfalle außerdem vorschreiben, daß Hauschlachtungen von Hühnern der Gemeindebehörde anzuzeigen sind.

Ueber die Anrechnung gilt das zu a) Gesagte.

c) Selbstversorgung mit Wildbret.

Wer durch Ausübung der Jagd Rot-, Dam-, Schwarz- und Rehwild erhält, hat darüber eine Liste zu führen, aus welcher ersichtlich ist, welche Mengen er im eigenen Haushalt verwendet und welche er an Andere abgibt. In der Liste ist das Gewicht der zur Verwendung gelangten oder abgegebenen Tiere und bei Abgabe der Name des Empfängers anzugeben. Die Liste ist der Gemeindebehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Ueber die Anrechnung gilt das zu a) Gesagte.

13.

Eine Abgabe von Fleisch aus den Hauschlachtungen der Selbstversorger darf gegen Entgelt außer an die Wirtschaftsangehörigen (§ 10 Abs. 1 der Verordnung vom 21. August 1916) nur an den Kreiskommunalverband oder mit seiner ausdrücklichen Genehmigung stattfinden.

VI. Notchlachtung.

14.

Fleisch, das aus Notchlachtungen anfällt, unterliegt nicht der Verbrauchsregelung, wenn es bei der Fleischbeschau für minderwertig oder nur bedingt tauglich erklärt wird. Fleisch, das ohne Beschränkung für den menschlichen Genuß tauglich befunden wird, unterliegt der Verbrauchsregelung. Ueber die Verwertung hat die Gemeindebehörde Bestimmung zu treffen; dem Selbstversorger ist es nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 der Bundesratsverordnung anzurechnen, falls ihm das Fleisch an Stelle einer Hauschlachtung belassen wird.

VII. Ausführungsbestimmungen.

15.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses ist ermächtigt, alle zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen.

VIII. Strafbestimmungen.

16.

Inhaber gewerblicher Schlachtbetriebe und Fleischverkaufsstellen, sowie Selbstversorger und sonstige Verbraucher, die den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandeln, werden nach § 14 der Bundesratsverordnung vom 21. August 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

17.

Diese Verordnung tritt mit dem 2. Oktober 1916 in Kraft. Zugleich wird die Verordnung betreffend Haus- und Notchlachtungen vom 7. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 72) und die Verordnung betreffend Regelung der Fleischversorgung vom 10. Juni 1916 (Kreisblatt Nr. 73) aufgehoben.

Die Höchstmenge an Fleisch und Fleischwaren, die wöchentlich auf die Fleischkarte entnommen werden darf, wird bis auf weiteres auf 250 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen festgesetzt.

An Stelle von je 25 Gramm Schlachtviehfleisch mit eingewachsenen Knochen können entnommen werden 20 Gramm Schlachtviehfleisch ohne Knochen, Schinken, Dauerwurst, Junge, Speck, Rohschinken oder 50 Gramm Wildbret, Frischwurst, Eingeweide, Fleischkonserven einschließlich des Dosen gewichts.

Hühner (Hähne und Hennen) sind mit einem Durchschnittsgewicht von 400 Gramm, junge Hähne bis zu 1/2 Jahr mit einem Durchschnittsgewichte von 200 Gramm auf die Fleischkarte einzurechnen.

Vorausichtliche Witterung

nach Beobachtungen des Frankfurter Physikalischen Vereins.

Donnerstag, 5. Oktober: Meist bedeckt, etwas Regen, milder.

Lufttemperatur. (Celsius.) Höchste Lufttemperatur (Schatten) des gestrigen Tages + 14 Grad, niedrigste Temperatur der vergangenen Nacht + 6 Grad, heutige Lufttemperatur (mittags 12 Uhr) + 12 Grad.

Kirchl. Nachrichten aus der evang. Gemeinde Königstein
Mittwoch abends 8 Uhr Kriegesbestunde.

Der deutsche Tagesbericht.

Großes Hauptquartier, 4. Okt. (W. B.) Amtlich.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls Kronprinz Rupprecht von Bayern

Auf der Schlachtfeldfront nördlich der Somme im Laufe des Tages ständig an Heftigkeit zunehmender Artilleriekampf, der im Abschnitt Morval-Bouchavesnes am Nachmittag seine größte Steigerung erfuhr. Starke französische Angriffe gegen unsere Stellungen an der Straße Sailly-Rancourt, am Walde St. Pierre-Baast und an den südöstlich davon gesprengten Waldstüden wurden, zum Teil im Handgemenge abgeschlagen, 1 Offizier, 128 Mann, 2 Maschinengewehre fielen in unsere Hand. Englische Vorstöße bei Thiepval und am Schöste Mouquet wurden leicht abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Front des Generalfeldmarschalls Prinzen Leopold von Bayern.

Nach dem blutigen Zusammenbruch ihrer Angriffe vor den Stellungen der Armee des Generalobersten von Tersitz-Ansky westlich von Luda am 2. Oktober erlitten die Russen gestern hier eine neue schwere Niederlage. Mit der Sicherheit und Ruhe des Siegers empfingen die Truppen des Generalleutnants Schmidt von Anobelsdorf und des Generals v. d. Marwitz den mehrmals anstürmenden Gegner. Kein Fuß breit Boden ging verloren. Nach Tausenden zählen wiederum die gefallenen Russen.

Oberleutnant von Cossel, von Bizfeldweibel Windisch südwestlich von Rowno vom Flugzeug abgesetzt und nach 24 Stunden wieder abgeholt, hat an mehreren Stellen die Bahnstrecke Rowno-Brody durch Sprengung unterbrochen.

Front des Generals der Kavallerie Erzherzog Carl.

Nichts Neues.

Kriegsschauplatz in Siebenbürgen.

Im Goergeny-Tale griffen die Rumänen mehrmals vergebens an. Westlich von Parajd erlangten sie Vorteile. Wir stehen vor Fogaras!

Westlich von Caineni (Südausgang des Roten-Turm-Passes) fanden als Nachwehen der Schlacht von Hermannstadt Kämpfe mit rumänischen Versprengten statt. Ueber 100 wurden gefangen genommen.

Feindliche Vorstöße im Hockinger (Hatzeger)-Gebirge hatten keinen Erfolg. Westlich der Dobroca-Höhe gewannen unsere Verbündeten Gelände.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen.

Dem umfassenden Angriff deutscher und bulgarischer Truppen haben sich die bei Riahovo südlich von Bukarest über die Donau gegangenen rumänischen Kräfte durch eilige Flucht entzogen.

Mazedonische Front.

Zwischen dem Prespa-See und der Ridze-Planina (nördlich des Rajmakalan) wurden befehlsmäßig neue Stellungen bezogen. An der Ridze-Planina wird gekämpft.

Nordwestlich des Tabinos-Sees hält sich der Feind noch in Karadzaj am linken Struma-Ufer.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Bekanntmachung.

Diejenigen Besteller, die heute kein Weiskraut abgeholt haben, wollen dasselbe morgen, Donnerstag vorm. 8 Uhr, an der Bahn abholen. Bezugsschein ist vorher im Rathaus, Zimmer 3, einzulösen. Preis pro Zentner 4.70 Mark. Von 9 1/2 Uhr ab werden die nicht abgeholten Mengen anderweit verkauft.

Königstein im Taunus, den 4. Oktober 1916.

Der Magistrat: Jacobs.

Bekanntmachung für Kellheim.

Die Dienststunden des Bürgermeisters sind im Winterhalbjahr (1. Oktober bis 1. April) vormittags von 9 bis 12 1/2 Uhr und nachmittags von 2 bis 6 Uhr.

Die Sprechstunden des Bürgermeisters sind nur vormittags von 10 bis 1 Uhr.

Die Dienst- und Sprechstunden des Standesbeamten sind vormittags von 11 bis 12 Uhr.

Die übrige Zeit, sowie an den Mittwoch-Nachmittagen, Sonntagen und anderen gesetzlichen und allgemeinen Fest- und Feiertagen sind die Geschäftsräume für den öffentlichen Verkehr geschlossen.

Kellheim im Taunus, den 2. Oktober 1916.

Der Bürgermeister: Kremer.

Todes-Anzeige.

Gestern abend entschlief nach langem Leiden unsere gute Mutter, Schwester, Schwiegermutter, Großmutter und Tante

Frau Karoline Krieger Wwe.

geb. Schneider

im Alter von 73 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Königstein im Taunus, den 4. Oktober 1916.

Die Beerdigung findet statt: Freitag nachmittag 4 Uhr vom Krankenhause aus.

Gut empfohlenes Alleinmädchen, welches selbstständig kocht und die Hausarbeit verrichtet, für besseren, ruhigen Haushalt gesucht. Näh. Altkönigstr. 10, 1. St., Königstein.

NEUE

Wandfahrpläne

der Königsteiner Bahn

ab 1. Oktober 1916

15 Pfennig

Taschenfahrplan

Kleiner

Taunusfreund

10 Pfennig

zu haben in der

Druckerei Ph. Kleinböhl

Königstein im Taunus

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme bei dem Hinscheiden meines innigstgeliebten, unvergeßlichen Sohnes, unseres guten Bruders, Schwagers und Onkels des

Majors August Schwab

sagen wir unseren tiefgefühlten Dank. Besonderen Dank auch Herrn Hofprediger Bender für seine warmen Worte am Grabe, den Herren Offizieren, Sanitätsoffizieren und Militärbeamten der Lazarette in Königstein und Falkenstein für ihre Kranzspenden sowie dem Krieger- und Militärverein Königstein und der 48. Jugend-Kompagnie „Feldberg“, ferner den Forstbeamten der Kgl. Oberförsterei Königstein und allen denen, die dem Dahingeshiedenen die letzte Ehre erwiesen haben.

Königstein,
Croppenstedt,
Herschbach i. Westerwald, den 26. September 1916.
Halle-Saale,
Pasewalk
im Felde,

Namens der tieftrauernden Hinterbliebenen:
Frau Oberförster Felizitas Schwab.

Bekanntmachung für Falkenstein. Sammeln von Bucheckern.

Die gesammelten Bucheckern werden an den Vorarbeiter Anton Pfaff 3r abgegeben und zwar immer Samstag von 4–6 Uhr nachm. Derselbe zahlt auch den Sammellohn pro Hund 20 Pfg. Die Bucheckern müssen in gereinigtem und getrocknetem Zustande abgeliefert werden. Erlaubnisscheine zum Sammeln können beim Kgl. Degemeister Herrn Hammer in Empfang genommen werden.
Der Bürgermeister: Hasselbach.

Wo ist die schönste Aussicht im Taunus? Auf dem Lipstempel u. an der Rübezahleiche 30 Minuten von Falkenstein.

Achtung! Rekruten 1898!

Morgen Donnerstag früh 5 Uhr
Abfahrt zur Musterung nach
Bad Domburg.
Abfahrtsstelle Hotel Procasny.
Mehrere Kameraden.

Bei vorkommenden Sterbefällen
Trauer-Drucksachen
sach durch Druckeret Kleinböhl.

CHABESO

Alkoholfrei. Milchsäurehaltig.
Aerztlich empfohlen.
Lieferung frei ins Haus.
Chabesofabrik Königstein
Stahl & Marnet.

Wöchentlich zweimal zum Tagespreis:
Frische Schellfische,
Kabeljau ohne Kopf,
Johann Beck, Kirchstr. 7,
Königstein.

Rübsamen'sche
Sprach- und Handelslehranstalt

Kaufm. Ausbildung! Handelsschule

Höchst a. M., Kaiserstr. 8.

Neu-Aufnahme

von Schülern und Schülerinnen
für das Winterhalbjahr

Beginn 16. Oktbr.

Einzelfächer für Erwachsene
(auch abends). Langjähr. Erfolge.
Prospekte, Auskunft bereitwill.
Anmeldungen ab jetzt werktägl.

9–11 vorm., 5–8 nachm.

Bekanntmachung.

Die Lebensmittelkarten-Aus-
gabestelle ist Donnerstag, den 5.
ds. Mts. geschlossen.
Königstein, den 3. Oktober 1916.
Der Magistrat: Jacobs.

Elektro-Monteur

für Hausinstallationen sofort
gegen hohen Lohn gesucht.
Main-Kraftwerke A.-G.,
Höchst a. Main.

Mit Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten

Lotterie

zum Besten der Kriegsbeschädigten-Fürsorge
im Obertaunuskreis.

Hauptgewinne: Oelgemälde: Se. Maj. Kaiser Wilhelm II.
Wert M. 5000

ferner 3 Zeichnungen: Hindenburg, Madsen, Klud
Wert je M. 500.

Lose à 2 M. in den Zigarrengeschäften der Herren Sell, Pöhl, Füll,
Seegers, in vielen Hotels, Pensionen, bei den Pfortnern des An-
hauses in Bad Homburg v. d. H.

Der Reinertrag von M. 10 000 (bei Abzug aller Lose)
gehört der Kriegsbeschädigten-Fürsorge im Obertaunuskreis.

Bestellungen auf jede Anzahl Lose aus dem Obertaunuskreis
erledigt sofort

Kriegsbeschädigten-Fürsorge Obertaunuskreis
Bad Homburg (Landratsamt).

Verkaufsstellen für Königstein freundlichst erbeten.

Kaufhaus Schiff, Höchst a. M.

Königsleinerstraße Nr. 7, 9, 11, 11a

(Kleiderkarten [Bezugscheine] betreffend)

Wir dürfen auch nach dem 1. August nachstehende Waren ohne Kleiderkarten verkaufen:

1. Sämtliche seidene und halbseidene Kleiderstoffe und Blusenstoffe, sowie Kattune über 2.— Mark per Meter, sämtliche Möbelstoffe, Tischdecken, Bettüberdecken, Betten, Federn, Teppiche, Läuferstoffe, Bettvorlagen, Gardinen u. Vorhänge in Tüll.
2. Leichte Sommerhandschuhe, leichte Strümpfe, Söckchen, Korsetts, Taschentücher, sämtliche Weisswaren für Damen, Herrenkragen, Manschetten, Vorhemden, Kravatten, Schirme, Hüte, Mützen, Hauben, Schleier.
3. Sämtliche Damen- und Mädchen-Konfektion, Kostüme, Kostüm-Röcke, Blusen jeder Art, Mäntel jeder Art, Mädchenkleider usw. soweit solche bis zum 6. Juni in unserem Besitz waren, es ist dies der grösste Teil derselben, weisse Zierschürzen, über 2.— Mk. sowie farbige und schwarze Schürzen über 4.50 Mk.
4. Sämtliche Waren für Säuglinge. 5. Sämtliche Kurzwaren, Besatzartikel, Spitzen, Bänder.
6. Sämtlichen Damenputz, Kinderhüte. 7. Sämtliche Tapissierewaren (Stickereien) Stickgarn etc.
8. Taschen jeder Art. Haarschmuck, sowie viele kleine Artikel.

Wir machen unsere Kundschaft darauf aufmerksam, dass die Bezugscheine (Kleiderkarten) stets am Wohnort gelöst werden müssen, jedoch können auf diese Scheine aus allen Orten bei uns gekauft werden